



Satzung des Unimog-Club Gaggenau e.V.

§ 01 Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich	2
§ 02 Zweck und Ziel des Vereins.....	2
§ 03 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung	2
§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 06 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis	3
§ 07 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 08 Organe des Vereins.....	4
§ 09 Mitgliederversammlung.....	4
§ 10 Rechnungsprüfer	5
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Regionalgruppen	6
§ 13 Beirat	6
§ 14 Datenschutz.....	6
§ 15 Haftungsausschluss.....	7
§ 16 Auflösung des Vereins.....	7
§ 17 Salvatorische Klausel	7
§ 18 Inkrafttreten	7

§ 01 Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich

1. Der Verein führt den Namen: Unimog-Club Gaggenau e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76476 Bischweier (Vereinsregister)
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt unter VR 744 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. November bis 31. Oktober.

§ 02 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die uneigennützige Erhaltung und Restaurierung von Unimog mit land- und forstwirtschaftlichen sowie sonstigen Zusatzgeräten.
4. Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten erforscht und dokumentiert sowie einer breiten Öffentlichkeit durch heimatkundliche Veranstaltungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Dazu gehört auch das Sammeln von Dokumenten und entsprechenden Unterlagen sowie deren Veröffentlichung z. B. in Heimatbüchern.

Durch die Vereinsaktivitäten soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend, an Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden.

§ 03 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung

1. Die erzielten Einnahmen und die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand aufgenommen. Dies erfolgt in der Regel durch den Versand eines Bestätigungsschreibens. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Der Vorstand des Vereins kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstandsbeschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 aller Vorstandmitglieder gefasst werden. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung (siehe §05.2.)
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a. ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen des Vereins in grober Weise zuwider handelt oder
 - b. ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht oder
 - c. ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. In diesem Fall ruhen Mitgliedschaft und entsprechende Rechte und Pflichten bis zum abschließenden Entscheid.
4. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 06 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist von der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages abhängig.
3. Die Mittel des Vereins werden vom Kassierer verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Vereinsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.
4. Jedes Vereinsmitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 07 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder besitzen das aktive und das passive Wahlrecht.

2. Zu den Pflichten des Mitglieds gehört es, den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse zu beachten sowie Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 08 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Rechnungsprüfer
- c) der Vorstand

§ 09 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - 1.1. Wahl des Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer
 - 1.2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - 1.3. Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung
 - 1.4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal im vierten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. Der erste Vorsitzende beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich in der 2. Jahresausgabe der Mitgliederzeitung und mindestens vier Wochen vor der Versammlung in den regionalen Zeitungen sowie im Internet zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Person oder vertretene juristische Person) eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen.
8. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Für die Wahl wird ein Wahlleiter bestimmt.
9. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 25 Prozent der anwesenden Mitglieder eine solche durch Akklamation verlangt.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen schriftlich bis zum 15. September beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangen.

12. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
13. Die Versammlungsbeschlüsse sind vom Schriftführer oder im Falle dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführerund im erweiterten Vorstand zusätzlich aus:
 - e) den gewählten Ressortleitern
 - f) zwei gewählten Vertretern der Regionalbeauftragten
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Basis dieser Satzung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt wird jährlich abwechselnd:
 - a. der 1. Vorsitzende, der zweite Stellvertreter und der Kassier ab 2012
 - b. der erste Stellvertreter sowie der Schriftführer ab 2013
4. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Vereinssatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassierer, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Alle Vorstandsfunktionen sind Ehrenämter.
8. Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den in §11.1 genannten Personen mindestens fünf Tage vor der folgenden Vorstandssitzung zu übersenden. Erfolgt seitens der

Teilnehmer keine Einsprüche, gilt das Protokoll als angenommen. Zusätzlich erhalten die Regionalbeauftragten das Protokoll. Protokolle dienen der eigenen Information.

§ 12 Regionalgruppen

1. Die Bildung von Regionalgruppen im Sinne der Vereinsziele und auf Satzungsbasis ist erforderlich, da die räumliche Lage der Mitgliederwohnorte dies notwendig macht. Eine Regionalgruppe besteht aus Mitgliedern des Vereins (Regionalgruppe ohne Rechtspersönlichkeit) oder aus einem eingetragenen Verein (Regionalgruppe mit Rechtspersönlichkeit). Die Führung der Regionalgruppe erfolgt durch den Regionalbeauftragten, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter.
2. Die Regionalgruppen führen den Vereinszweck fördernde Veranstaltungen in ihren Regionen durch.
3. Regionalbeauftragte und Stellvertreter sind ebenfalls ehrenamtliche Funktionen und werden von den Mitgliedern der Regionalgruppe aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre gewählt. Bei regionalgruppen mit Rechtspersönlichkeit (eingetragene Vereine) können abweichend von dieser Regelung Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender als Regionalbeauftragter bzw. Stellvertreter anerkannt werden.
4. Die Regionalbeauftragten und/oder Stellvertreter treffen sich zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung, bei der Vorschläge zur Gestaltung des Vereinslebens erarbeitet und mit dem Vorstand abgestimmt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte Vertreter für jeweils zwei Jahre, die die Regionalgruppen im erweiterten Vorstand vertreten. Näheres regelt die unter §12.5 genannte Richtlinie.
5. Der Vorstand erstellt und pflegt eine Richtlinie für Regionalbeauftragte und macht diese bekannt.
6. Bei allen Entscheidungen des Vorstands im Zusammenhang mit § 12 der Satzung) (Regionalgruppen) ist der erweiterte Vorstand einzubeziehen.

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann zur Beratung ebenso wie zur Verbesserung der Effektivität Beiräte (maximal zehn Personen) bestellen. Das Weitere wird in einer Richtlinie geregelt.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und bearbeitet.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

Den Organen und für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht

besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein beziehungsweise über die Aufgabenerfüllung hinaus. Die Details werden in einer Richtlinie niedergelegt und geeignet bekannt gemacht.

§ 15 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich aus seinem Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern wird ausgeschlossen; es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 % Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Stiftung - Unimog, Geschichte und Technik -, die ebenfalls gemeinnützigen Zwecken dient, zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Entscheidung des für den Verein zuständigen Finanzamtes über die steuerbegünstigte Verwendung des Vermögens ausgeführt werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer gültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 16. November 1996 beschlossen. Am 20. November 2010 erfolgte eine Änderung. Sie trat mit Übergabe der geänderten und von der Mitgliederversammlung angenommenen Satzung bzw. Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt am 29.04.2011 in Kraft.

Stand: 20. November 2010